

608

177



Wohnungseigentumsvertrag



Zur Gebührenbemessung angezeigt

- 4. Aug. 1966

36711

Post

Am heutigen Tag zwischen der "Wohnungsfreunde" gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Linz, Kellergasse 7 und den in angeschlossener Tabelle bezeichneten Personen, vertreten durch den mittels beigeschlossener Spezial-Vollmacht ausgewiesenen Machthaber Dr. Fritz Wolfswenger, Wirtschaftsjurist, Linz, Christian-Coulinstrasse 1, vereinbart und abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Die in der diesem Vertrag angeschlossenen Tabelle bezeichneten Personen sind zu den in dieser Tabelle angeführten ideellen Anteilen Miteigentümer der Liegenschaft EZ 385 der KG Rettenbach, bestehend aus der Parzelle 97/18 Wiese, mit dem darauf errichteten 8-geschossigen Wohnhaus.

II.

Die gesamte Liegenschaft stand ursprünglich im alleinigen Eigentum der nunmehrigen Miteigentümerin "Wohnungsfreunde" gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Gesellschaft m. b. H. Diese hat mit sämtlichen Miteigentümern gleichlautende Kaufverträge über die diesen zu überlassenden ideellen Anteile an der Liegenschaft abgeschlossen. In diesen Kaufverträgen wurde im Punkt XIII. ausdrücklich festgelegt, daß der Käufer seinen Liegenschaftsanteil zu dem Zwecke erwirbt, um mit allen Miteigentümern der Liegenschaft Wohnungseigentum im Sinne

des Wohnungseigentumsgesetzes zu begründen. Sämtliche Miteigentümer haben sich schon in den Kaufverträgen verpflichtet, einen Vertrag zur Begründung des Wohnungseigentums über alle Wohnungen abzuschliessen. -----

III.

Die den einzelnen Miteigentümern zukommenden Wohnungen werden diesen nach Fertigstellung des Wohnhauses zur Benützung übergeben. Die zu diesen Wohnungen gehörigen Räumlichkeiten ergeben sich aus der diesem Vertrag als integrierender Bestandteil angeschlossenen Tabelle. -----

IV.

Mit Beschluß Msch 3/66 vom 6. 7. 1966 hat das Bezirksgericht Bad Ischl auf Grund des gerichtsbeeideten Sachverständigengutachten des Dr. techn. Roland Helénè vom 2. 8. 1965 im Sinne des § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes über Antrag die Jahresmietwerte der in dem Wohnhaus bestehenden Wohnungen festgesetzt, die für Mietgegenstände von gleicher Lage und Beschaffenheit am 1. August 1914 ortsüblich als Mietzins entrichtet wurden. -----

Sämtliche Miteigentümer haben die Entscheidung des Bezirksgerichtes Bad Ischl zustimmend zur Kenntnis genommen und sind mit den in den Entscheidungen festgesetzten Jahresmietwerten einverstanden. Diese Jahresmietwerte sind ebenfalls in der diesem Vertrag angeschlossenen Tabelle verzeichnet. -----

V.

Festgestellt wird, daß die Miteigentumsanteile der Wohnungseigentümer

Tabelle zum Wohnungseigentumsvertrag
der EZ 385 KG Rettenbach

Top. Nr.	Name, Beruf, Adresse d. Mit- und Wohnungseigentümers	Jahresmietwert 1914	Anteil in lo. oostel	Lage und Bezeichnung	bestehend aus:
1	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-GmbH. H. Linz, Kellergasse 7	509	318	Erdg. S-Ost	3 Zimmer, 1 Küche, Vorraum 1 Flur, 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia mit zusammen 65,20 m2, ohne Loggia
2	Romana Bothe, Philologin, Linz, Kremsmünsterstr. 30	396	247	Erdg. Süd	2 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia mit zusammen 50,82 m2 ohne Loggia.
3	Franz Wörn, Musiklehrer Bad Ischl, Herrengasse 36	422	264	Erdg. West	2 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 54,14 m2 ohne Loggia
4	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-GmbH. H. Linz, Kellergasse 7	483	302	Erdg. Nord	3 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 69,98 m2 ohne Loggia
5	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Gesellsch. Linz, Kellergasse 7	540	337	I. Stock S-Ost	3 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Flur, 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia mit zus. 66,31 m2, ohne Loggia
6	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-GmbH. H. Linz, Kellergasse 7	421	263	I. Stock Süd	2 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 51,69 m2, ohne Loggia
7	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-GmbH. Linz, Kellergasse 7	453	283	I. Stock West	2 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia mit zus. 55,59 m2 ohne Loggia
8	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-GmbH. Linz, Kellergasse 7	513	321	I. Stock, Nord	3 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 70,81 m2, ohne Loggia
9	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-GmbH Linz, Kellergasse 7	669	420	II. Stock S-Ost	4 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Flur, Bad, Wc, Loggia, mit zus. 80,71 m2, ohne Loggia

10	Leopold Agricola, Bundesbeamter i-P. Wien XIV, 89, Gruschapl. 5	310	192	II. Stok Süd	1 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, Loggia 1 Bad, 1 Wc, mit zus. 37, 29 m ²
11	Gustav Wasenbelz, Professor, Linz, Hyrtlstrasse 19	461	288	II. Stock West	2 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 55, 59 m ² , ohne Loggia.
12	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Gesellschaft m. b. H., Linz, Kellergasse 7	524	327	II. Stock Nord	3 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 70, 81 m ² , ohne Loggiafläche
13	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Gmb. H., Linz, Kellergasse 7	562	351	III. Stock S-Ost	3 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Flur, 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia mit zusammen 66, 31 m ² , ohne Loggia
14	Edith de Hullu Hausfrau Düsseldorf, Immermannstr. 46	439	275	III. Stock Süd	2 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 51, 69 m ² , ohne Loggiafläche
15	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Gesellschaft m. b. H., Linz, Kellergasse 7	472	295	III. Stock West	2 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zusammen 55, 59 m ² ohne Loggia
16	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Gmb. H., Linz, Kellergasse 7	537	336	III. Stock Nord	3 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 70, 81 m ² , ohne Loggiafläche
17	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-GmbH, Linz, Kellergasse 7	696	435	IV. Stock S-Ost	3 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Flur, 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 66, 31 m ² , ohne Loggia
18	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-GmbH, Linz, Kellergasse 7	323	202	IV. Stock Süd	1 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 37, 29 m ² , ohne Loggiafläche
19	Dr. Walter Hübel, Facharzt für Zahnheilkunde Linz, Gärtnerstr. 4	480	300	IV. Stock West	2 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 70, 81 m ² , ohne Loggiafläche
20	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-GmbH Linz, Kellergasse 7	547	342	IV. Stock Nord	2 Zimmer, 1 Zimmer, 1 Küche 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia mit zus. 70, 81 m ² , ohne Loggia

21	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-GmbH. Linz, Kellergasse 7	582	364	V. Stock S-Ost	3 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Flur, 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia mit zus. 66,31 m ² , ohne Loggia
22	Alfred Mairhuber Kaufmann Linz, Margarethenweg 3	454	284	V. Stock Süd	2 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 51,69 m ² , ohne Loggia
23	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-GmbH Linz, Kellergasse 7	488	305	V. Stock West	2 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 55,59 m ² , ohne Loggia
24	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-GmbH Linz, Kellergasse 7	558	349	V. Stock Nord	3 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 70,81 m ² , ohne Loggiafläche
25	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-GmbH Linz, Kellergasse 7	591	369	VI. Stock S-Ost	3 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Flur, 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia mit zus. 66,31 m ² , ohne Loggia
26	Margarete Wührer Pensionistin Linz, Christian-Coulinstr. 1	461	288	Vi. Stock Süd	2 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 51,69 m ² , ohne Loggia
27	Dr. Sepp Müller Prokurist Linz, Volksgartenstrasse 17	496	310	VI. Stock West	2 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia mit zus. 55,59 m ² , ohne Loggia
28	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Gesellschaft m.b.H., Linz, Kellergasse 7	567	354	VI. Stock Nord	3 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 70,81 m ² , ohne Loggia
29	Wohnungsfreunde, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Gesellschaft m.b.H., Linz, Kellergasse 7	696	435	VII. Stock S-Ost	4 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Flur, 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia mit zus. 80,71 m ² , ohne Loggia
30	Anna Feichtinger, Haushalt Linz, Tegetthoffstrasse 8	323	202	Süd VII. Stock West	1 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 37,29 m ² , ohne Loggia
31	Josef Diendorfer Angestellter Linz, Leonfeldnerstr. 48	480	300	VII. Stock West	2 Zimmer, 1 Küche, 1 Vorraum 1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus. 55,59 m ² , ohne Loggia

Director
Linz, Kroatengasse 27

547

342

VII, Stock Nord 70, 81 m2, ohne Loggiaflähhe

Zimmer, 1 Küche, 1 Worraum
1 Bad, 1 Wc, 1 Loggia, mit zus.

dem Verhältnis der Jahresmietzinse für 1914 der im Wohnungseigentum stehenden Wohnungen der einzelnen Wohnungseigentümer zu der Gesamtsumme der Jahresmietzinse für 1914 aller Wohnungen der Liegenschaft entsprechen. -----

VI.

Die in der angeschlossenen Tabelle verzeichneten Miteigentümer der Liegenschaft EZ 385 der KG Rettenbach räumen sich im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948 BGBI. 149/48 (Wohnungseigentumsgesetz) in der derzeit geltenden Fassung gegenseitig das Recht auf ausschliessliche Nutzung und alleinige Verfügung über die in der angeschlossenen Tabelle bezeichneten, den einzelnen Miteigentümern überlassenen Wohnungen das Wohnungseigentumsrecht an diesen Wohnungen ein. -----

Die vertragschliessenden Parteien erklären ausdrücklich, das ihnen durch diesen Vertrag eingeräumte Wohnungseigentum hiemit rechtsverbindlich und wechselseitig anzunehmen. -----

VII.

Die vertragschliessenden Parteien nehmen zur Kenntnis, daß das ihnen durch diesen Vertrag eingeräumte Wohnungseigentum mit ihrem Miteigentumsanteil an der Liegenschaft EZ 385 der KG Rettenbach untrennbar verbunden ist und daher nur zusammen mit demselben belastet, veräußert, von Todeswegen übertragen und der Zwangsvollstreckung unterworfen werden kann. -----

VIII.

Sämtliche Miteigentümer erteilen hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, daß auf Grund dieses Vertrages im Lastenblatt der EZ 385 KG Rettenbach

bei den einzelnen Miteigentümern gehörigen Miteigentumsanteilen die Beschränkung ihres Miteigentumsrechtes durch das den übrigen Miteigentümern auf Grund dieses Vertrages eingeräumte und in der diesem Vertrag angeschlossenen Tabelle beschriebene Wohnungseigentum zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Anteiles, mit dem er verbunden ist, einverleibt und im Eigentumsblatt der Liegenschaft bei den Anteilen der einzelnen Miteigentümer das mit den Miteigentumsanteilen derselben untrennbar verbundene Wohnungseigentum an den in der beigeschlossenen Tabelle angeführten Bestandteilen der Liegenschaft ersichtlich gemacht wird.

IX.

Die Übergabe und Übernahme der in angeschlossener Tabelle beschriebenen Wohnungen samt allen dazugehörigen Nebenräumlichkeiten und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten in den Besitz und das Eigentum der Wohnungseigentümer zu alleinigen Verfügung und Nutzung unter allen Folgen des Gesetzes, insbesondere mit dem Übergang von Gefahr und Zufall, Nutzungen und Lasten, hat am Tage der Fertigstellung der einzelnen Wohnungen, längstens jedoch am Tage der Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung zu erfolgen.

X.

Für eine bestimmte Beschaffenheit und Eignung, insbesondere auch für die unbedingte Richtigkeit der Wohnfläche, wird von den Vertragsschliessenden wechselseitig keine Gewähr übernommen, wohl aber dafür, daß die Wohnungseigentümer durch Rechte dritter Personen nicht beschränkt oder belastet oder der Zwangsvollstreckung unterworfen sind und es sich bei den angeführten Wohnungen jeweils um selbständige Wohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes handelt. -----



1111/06

XI.

Die Wohnungseigentümer räumen hiemit vertragsmässig auch für ihre jeweiligen Erben und Rechtsnachfolger das Recht der Hausverwaltung an dem Vertragsobjekt samt Eigentumswohnungseinheiten der "Wohnungsfreunde" gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H. Linz, Kellergasse 7, bzw. der von dieser jeweils namhaft gemachten physischen oder juridischen Person ein.

Die "Wohnungsfreunde" ist berechtigt, eine rechtsverbindliche Hausordnung zu erlassen, zu deren Einhaltung sich die Wohnungseigentümer verpflichten. Die Wohnungseigentümer nehmen zur Kenntnis, daß die Hausverwaltungsgebühr derzeit S lo. - monatlich pro Wohnungseinheit beträgt. Eine Erhöhung kann die "Wohnungsfreunde" über Weisung des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bau-Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen, Wien, vornehmen. -----

Die Wohnungseigentümer nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, daß für die Abrechnung der Betriebskosten, Reparaturen, Steuern u. dgl. jeweils der grundbücherliche Liegenschaftsanteil des Miteigentums massgebend ist. Die Wohnungseigentümer räumen der "Wohnungsfreunde" während der Dauer der Laufzeit des Bausparkassendarlehens das ausschliessliche Entscheidungsrecht über die Durchführung von Hausreparaturen auf Kosten und Gefahr der Hausmitigentümer ein. -----

In der mit dem Vertragsobjekt verbundenen Eigentumswohnung darf eine Propangasherdanlage nicht eingebaut und betrieben werden. -----

Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, die Rückzahlung der von ihnen aufgenommenen Bausparkassendarlehen samt Zinsen ohne besonderer Aufforderung direkt an die Bausparkasse der Österreichischen Sparkassen vorzunehmen. Für die Einhaltung dieser den Wohnungseigentümer treffenden Rückzahlungsverpflichtung haben weder die "Wohnungsfreunde" noch die übrigen Wohnungs- und Miteigentümer irgendeine Haftung übernommen. -----

Die Wohnungseigentümer verpflichten sich gemeinsam mit den übrigen Mit- und Wohnungseigentümern ein Konto bei der Allgemeinen Sparkasse in Linz unter dem Titel "Hausgemeinschaft Bad Ischl, Girardistrasse 2" zu eröffnen, welches ausschliesslich der Abwicklung der Hausverwaltung dienen wird. Zur Verfügung über dieses Konto erhält nur die Hausverwaltung die Zeichnungsberechtigung. -----

Die Betriebskostenabrechnung erfolgt nach den von der "Wohnungsfreunde" schriftlich zu erlassenden Richtlinien. Die Hausverwaltung wird einmal jährlich eine schriftliche Abrechnung legen. -----

Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, die von der Hausverwaltung zur Bildung eines "Hausreparaturfonds" bestimmten Beträge nach Vorschreibung sogleich auf das obige Konto der Hausgemeinschaft einzubezahlen. Diese Beträge werden unter Zugrundelegung der derzeitigen Preisverhältnisse S o, 30 pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat nicht übersteigen. -----

Die Wohnungseigentümer anerkennen hiemit vertragsmässig, daß die Guthaben auf diesem Hausreparaturfonds zweckgebundene Mittel sind, die nur für Reparaturkosten des Hauses verwendet werden dürfen. Eine Verfügung über das anteilige Guthaben auf diesem Hausreparaturfonds ist den Wohnungseigentümer nicht gestattet, auch nicht im Falle eines Ausscheidens aus der Wohnungseigentumsgemeinschaft aus welchem Grund immer. Im Falle eines Eigentümergehwechsels hat ein Rechtsnachfolger auf diesen Hausreparaturfonds allerdings nur solche Beträge nachzuzahlen, die von seinem Rechtsvorgänger trotz Vorschreibung allenfalls noch nicht berichtet wurden. -----

Die Kosten des Betriebes (einschliesslich Reparaturen) des Personelliftes werden nach den Weisungen der Hausverwaltung verrechnet. Ebenso auch die Betriebskosten der mit einem eigenen Zähler versehenen Waschmaschine. -----

Der Platz für die Wäschetrocknung, Anbringung der Teppichklopfstange und den Kinderspielplatz wird rechtsverbindlich für alle Wohnungseigentümer durch die "Wohnungsfreunde" bestimmt. -----

Die nicht verbaute Fläche der Liegenschaft wird über ausschliessliche Weisung der Hausverwaltung als gemeinsame Garten- oder Grünanlage - nach Massgabe der vorhandenen Mittel - hergestellt und ist dann auf Kosten der Hausgemeinschaft und somit anteilig auch auf Kosten der Wohnungseigentümer zu erhalten. -----
Sollte die "Wohnungsfreunde" für andere in der Nähe des Kaufgegenstandes befindliche Grundstücke zur besseren Versorgung derselben die Dienstbarkeit eines Kanals, einer Wasserleitung, einer Licht- oder Telefonleitung benötigen, dann ist der Wohnungseigentümer verpflichtet, diese Dienstbarkeiten - über Verlangen auch grundbücherlich der "Wohnungsfreunde" oder den von dieser genannten dritten Personen und deren Rechtsnachfolgern einzuräumen. Die Wohnungseigentümer sind aber berechtigt zu verlangen, daß die "Wohnungsfreunde" bzw. die dritten Personen diese Einrichtungen auf ihre Kosten schaffen, den früheren Zustand nach Arbeitsvollendung weitgehendst wiederherstellen und dafür sorgen, daß durch diese Massnahme die Sicht- und Nutzungsverhältnisse für die Wohnungseigentümer nicht wesentlich verschlechtert werden. -----

XII.

Sämtliche Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes. -----

XIII.

Die Vertragsparteien kommen hiemit überein, daß für die rechtliche Beurteilung dieses Vertrages in allen jenen Punkten, in denen der Vertrag keine ausdrückliche Regelung enthält, die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8.7.1948, die das Eigentumsrecht an Wohnungen

betreffen, BGBl. 130/48 und dessen Novellen, Anwendung zu finden haben. -----

XIV.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt und steht als gemeinschaftliche Urkunde im Eigentum der jeweiligen Wohnungseigentümer, wird jedoch von der "Wohnungsfreunde" gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verwahrung genommen. Jeder Miteigentümer ist berechtigt, auf seine Kosten einfache und beglaubigte Abschriften hiervon zu begehren. -----

Linz, am 2. August 1966.

"Wohnungsfreunde"

gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Gesellschaft m.b.H.
LINZ, Kroatengasse, Telefon 27511



Beurk. Reg. Zahl: 1395/1966.

Die Echtheit der vorstehenden, vor mir als eigenhändig beigelegt anerkannten firmamässigen Fertigungen der Herren Doktor Fritz Wolfswenger, Wirtschaftsjurist in Linz, Christian Coulinstrasse Nummer 1 und Doktor Josef Rätzenböck, Angestellter, wohnhaft in Linz, Kroatengasse Nummer 35, beide als Geschäftsführer der "Wohnungsfreunde" gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitze in Linz, für diese Gesellschaft, sowie die Echtheit der vorstehenden, gleichfalls vor mir als eigenhändig beigelegt anerkannten persönlichen Namensunterschrift des Herrn Doktor Fritz Wolfswenger, Wirtschaftsjurist in Linz, Christian Coulinstrasse Nummer 1, wird hiermit bestätigt. ----- Linz, am zweiten (2.) August Eintausendneuhundertsechundsechzig (1966). -----

Als mit Dekret des Landesgerichtes Linz vom 27. 12. 1935 (Z. 5332 - 13/65) bestellter Substitut des öffentl. Notars
Dr. Franz Steinacher in Linz

